OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603181/9/JP

Datum:
Linz, 20. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der Frau S R, vertreten durch Rechtsanwältin MMMag. Dr. P A LL.B., U, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Juni 2019, GZ: BHGR/919080002148/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Juni 2019 wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Strafe in der Höhe von 800,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt, weil sie am 28. März 2019 um 10:05 Uhr in 4681 Rottenbach, auf der R Straße B 141 in Fahrtrichtung Grieskirchen zwischen km 7,775 und km 6,56 den PKW x mit dem amtlichen Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Sie habe dadurch § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO verletzt. Weiters wurden der Beschwerdeführerin Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 80,- Euro und der Ersatz von Barauslagen in der Höhe von 792,- Euro für die Blutuntersuchung vorgeschrieben.

1.2. Mit Schreiben vom 15. Juli 2019 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, der ihr mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. Juli 2019 auch gewährt wurde. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 24. Juli 2019 wurde die Rechtsanwältin Dr. P A, LL.B. zur Vertreterin für die Beschwerdeführerin bestellt.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertreterin mit Schreiben vom 22. August 2019 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass sich die Beschwerdeführerin beim Lenken des Fahrzeuges am 28. März 2019 nicht in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befand, da diese lediglich am Vortag Cannabidiol in Tablettenform zu sich genommen habe und dieses CBD in Reinsubstanz in Österreich nicht als Suchtgift definiert sei. Die Beschwerdeführerin sei daher einem beachtlichen Tatbestandsirrtum unterlegen.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie in das ebenfalls beim erkennenden Gericht anhängig gewesene Beschwerdeverfahren hinsichtlich des Führerscheinentzugsverfahrens (LVwG-651471-2019). Am 11. September 2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die

Beschwerdeführerin anwesend war, der amtshandelnde Polizist als Zeuge einvernommen wurde und der medizinische Amtssachverständige Dr. A K, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, ein Sachverständigengutachten erstattet hat.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 28. März 2019 gegen 10:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Rottenbach der B 141, R Straße, von H kommend in Fahrtrichtung Grieskirchen. Bei km 7,75 überholte die Beschwerdeführerin einen vor ihr fahrenden Traktor. Im Zuge dieses Überholmanövers überfuhr sie die dort befindliche Sperrfläche und fuhr links an einer Verkehrsinsel vorbei.

Dieses Fahrmanöver wurde vom Zeugen Revierinspektor H A beobachtet, der auf Grund der riskanten Fahrweise der Beschwerdeführerin nachfuhr und sie anhielt. Während der folgenden Amtshandlung fiel dem Zeugen auf, dass die Beschwerdeführerin zitterte. Außerdem hatte der Zeuge den Eindruck, dass die Pupillen der Beschwerdeführerin starr und erweitert waren. Das riskante Fahrverhalten der Beschwerdeführerin, das vom Polizisten wahrgenommene Zittern, die starren, erweiterten Pupillen und die Angabe der Beschwerdeführerin, sie habe am Vorabend Cannabidiol in Form eines Joints zu sich genommen, erweckte beim amtshandelnden Polizeibeamten den Verdacht, die Beschwerdeführerin habe ihr Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der in der Folge durchgeführte Suchtgift-Schnelltest zeigte einen positiven Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert an. Die Beschwerdeführerin wurde daher der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vorgeführt. Diese führte eine klinische Untersuchung der Beschwerdeführerin durch und nahm ihr Blut ab.

Es liegt nun ein polizeiamtsärztliches Gutachten zur Fahrtüchtigkeit der Beschwerdeführerin vor, woraus sich folgende klinische Auffälligkeiten ergeben: feines Zittern der Augenlider; wässrig glänzende Skleren; ein mit 20 Sekunden Dauer deutlich verlängertes Augenzittern beim Dreh-Nachnystagmus-Test; Benutzen der Arme, um beim Geh- und Drehtest das Gleichgewicht zu halten; Müdigkeit; positives Ergebnis auf THC beim freiwilligen Urintest. Als Gesamtergebnis wird von der Amtsärztin festgehalten, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Das abgenommene Blut der Beschwerdeführerin wurde in der Folge von der Gerichtsmedizin GmbH in Salzburg immunchemisch auf gängige Drogen bzw. Medikamentenwirkstoffklassen untersucht. Die Analyse erbrachte ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Der Tetrahydrocannabinol

(THC)-Wert war mit 7,7 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 2,4 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 73 ng/ml nachweisbar. Im Gutachten wird festgehalten, dass Frau R sich zum Zeitpunkt der Blutprobenentnahme unter aktueller Berauschung durch Cannabis befunden hat und demnach die Fahrtüchtigkeit zum Vorfallszeitpunkt auf keinen Fall mehr gegeben war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin am 28. März 2019 gegen 10:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von R der B 141, R Straße, von H kommend in Fahrtrichtung Grieskirchen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den drei, dem Gericht vorliegenden Sachverständigengutachten.

Aus dem Gutachten der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ergibt sich ganz klar eine Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung. Dieses Ergebnis ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Aufzeichnungen zur klinischen Untersuchung. Danach konnte die Amtsärztin ein feines Zittern der Augenlider bei der Beschwerdeführerin feststellen. Außerdem hatte diese bei der Untersuchung wässrig glänzende Skleren. Insbesondere fällt auf, dass beim Dreh-Nachnystagmus-Test die Dauer des Augenzitterns mit 20 Sekunden deutlich verlängert war. Es ist hier eine Dauer von maximal 6 Sekunden als normal anzusehen. Hinzu kam, dass die Beschwerdeführerin ihre Arme benutzen musste, um beim Geh- und Drehtest das Gleichgewicht zu halten. Außerdem wird sie als müde beschrieben. All dies muss für sich genommen nicht zwingend auf einen Konsum von Suchtgift zurückzuführen sein, sondern kann auch aus anderen Gründen auftreten. Die Gesamtzusammenschau aller Symptome gemeinsam mit dem der Amtsärztin vorliegenden, positiven Ergebnis auf THC beim freiwilligen Urintest lässt jedoch nach Ansicht des Gerichtes nachvollziehbar den Schluss der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu.
In diesem Zusammenhang ist auf die herrschende Judikatur hinzuweisen, wonach für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt das wesentliche Beweisergebnis darstellt (statt vieler VwGH vom 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0133 oder VwGH vom 2. Mai 2018, Ra 2018/02/0134).

Laut Gutachten der Gerichtsmedizin GmbH in Salzburg vom 26. April 2019 erbrachten die immunchemischen Untersuchungen der von der Amtsärztin abgenommenen Armvenenblutprobe der Beschwerdeführerin ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Die Blutprobe wurde nach

flüssig-flüssig Extraktion und Derivatisierung mittels Gaschromatographie-Massenspektrometrie auf Tetrahydrocannabinol (THC), 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) untersucht. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 7,7 ng/ml positiv, das pharmakologisch ebenfalls aktive Stoffwechselprodukt von THC 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) war mit 2,4 ng/ml positiv und das pharmakologisch inaktive Stoffwechselprodukt von THC Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) war in einer Konzentration von 73 ng/ml nachweisbar. Es wird im Gutachten festgehalten, dass sich die Beschwerdeführerin eindeutig und zweifelsfrei zum Zeitpunkt der Blutabnahme unter aktueller Berauschung durch Cannabis befunden hat und daher nicht mehr in der Lage war, ihr Fahrzeug mit der notwendigen Sicherheit und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu lenken. Das Gericht sieht keinerlei Hinweise darauf, an der Richtigkeit dieses Gutachtens zu zweifeln. Wenn die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin eine Verwechslung der Blutproben vermutet und darauf das in ihren Augen falsch positive Ergebnis auf Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe begründet, ist dieser Vermutung entgegenzuhalten, dass auch der zuvor durchgeführte Urintest positiv auf diese Substanzen war. Außerdem finden sich im Akt keinerlei Hinweise, die für eine Verwechslung der Blutprobe sprechen. Zu der in der Beschwerde geltend gemachten Unschlüssigkeit des Gutachtens wegen der Verwechslung von „Herr“ und „Frau“ ist festzuhalten, dass es sich dabei um offensichtliche Schreibfehler handelt, die keinesfalls zu einer Unschlüssigkeit eines medizinischen Gutachtens führen, insbesondere das Gericht nicht am Ergebnis der Blutanalyse selbst zweifeln lassen.

In der mündlichen Verhandlung erstattete der medizinische Amtssachverständige Dr. A K, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, ein weiteres Sachverständigengutachten. Der Sachverständige ging dabei noch einmal auf die bisher vorliegenden Gutachten ein und hält zusammenfassend fest, dass die Beschwerdeführerin zum Vorfallszeitpunkt unter der berauschenden Wirkung von Cannabis ein Fahrzeug gelenkt hat. Eine THC-Konzentration von 7,7 ng/ml führt mit Sicherheit zu einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit.

Zur Frage, ob sich durch den Konsum von legalem CBD (d.h. mit einem THC-Gehalt von maximal 0,3%) ein THC-Wert von 7,7 ng/ml ergeben kann, erläutert der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung, dass ein solcher Wert nur aus einem übermäßigen, eigentlich nicht konsumierbaren CBD-Konsum resultieren kann. Jedenfalls kann dieser THC-Wert nicht durch den Konsum von einem Joint CBD erreicht werden. Auch bei einem regelmäßigen Konsum von CBD von in etwa 2 - 4 g pro Monat können die festgestellten Blutwerte nicht erreicht werden.

Zur Wirkung von CBD im Allgemeinen führt der medizinische Amtssachverständige aus, dass eine schmerzlindernde Wirkung von CBD nicht nachgewiesen ist und dieses daher auch in der Medizin nicht verwendet wird.

Alle drei Gutachten sind in sich schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar. Auch stimmen die Ergebnisse der drei Gutachten miteinander überein und widersprechen sich in keiner Weise. Auch wenn die Beschwerdeführerin vor Gericht bei ihren Angaben bleibt, am Abend vor der besagten Fahrt lediglich einen Joint mit CBD geraucht zu haben, muss das Gericht aufgrund der Ergebnisse der Sachverständigengutachten und der objektivierten Testergebnisse (Urintest, Blutanalyse) davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin das Suchtgift Tetrahydrocannabinol konsumiert hat und unter dessen Wirkung – also von Suchtgift beeinträchtigt – ein Fahrzeug gelenkt hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 5 Abs 1 StVO darf jemand, der sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

§ 5 StVO normiert weiter (zitiert werden nur die hier relevanten Bestimmungen):
Abs. 5: Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(...)
Abs. 9: Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(...)

Abs. 10: (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

3.2. Die Beschwerdeführerin hat laut festgestelltem Sachverhalt am 28. März 2019 gegen 10:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von R der B 141, R Straße, von H kommend in Fahrtrichtung Grieskirchen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Zu dem durch die Vertreterin der Beschwerdeführerin dem amtshandelnden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowohl in der Beschwerde als auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung mehrfach vorgeworfenen „unzulässigen Erkundungsbeweis“ soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einer Amtshandlung an Ort und Stelle kein Beweisverfahren führt, sondern – wie im Gesetz vorgesehen – aufgrund eines Verdachtes einer Beeinträchtigung die vom Gesetz vorgegebenen Maßnahmen setzt. Hätte man in diesem Zusammenhang eine - an dieser Stelle für das Gericht allerdings nicht ersichtliche - Rechtswidrigkeit aufzeigen wollen, wäre wohl eine Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG zu erheben gewesen.

3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Fahrlässigkeitsbegriff des § 5 VStG umfasst sowohl die bewusste - Handeln im Bewusstsein der Möglichkeit der Tatbildverwirklichung, aber ohne diese herbeiführen zu wollen - als auch die unbewusste Fahrlässigkeit, also das sorgfaltswidrige Verkennen der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 5 (Stand 1.5.2017, rdb.at)).

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (zB VwGH vom 27. März 1990, 89/04/0226 oder VwGH vom 2. Juli 1992, 89/04/0001; zB Thienel/Schulev-Steindl[5] 413). Steht die Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebots aber fest, so ist insoweit „Fahrlässigkeit anzunehmen“. Es obliegt diesfalls dem Beschuldigten (im verfahrensgegenständlichen Fall der Beschwerdeführerin), die diesbezügliche Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Normverletzung – ungeachtet des naturalistisch bewirkten Regelverstoßes – „kein Verschulden“ trifft.

Die Verletzung des verwaltungsrechtlichen Handlungsgebots steht laut festgestelltem Sachverhalt fest. Die Glaubhaftmachung, dass die Beschwerdeführerin an dieser Normverletzung kein Verschulden trifft, ist dieser jedoch nicht gelungen. Alle drei vorliegenden Sachverständigengutachten stellten gestützt auf objektive Testverfahren und deren Ergebnisse fest, dass sich die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Tetrahydrocannabinol berauschten Zustand befunden hat und daher eine Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin durch Suchtgift vorlag. Diese Gutachten konnte die Beschwerdeführerin nicht entkräften. Die Beschwerdeführerin selbst gab an, dass sie eine Wirkung des Joints, den sie geraucht hat, bemerkt hat, nämlich eine Verbesserung ihrer Schmerzen. Auch die Auffälligkeiten, die bei der klinischen Untersuchung durch die Amtsärztin festgestellt wurden, müssen von der Beschwerdeführerin selbst wahrgenommen worden sein. Es liegt hier also zumindest ein Fall der unbewussten Fahrlässigkeit, also das sorgfaltswidrige Verkennen der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung, vor.

In der Beschwerde wird von der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin angeführt, dass die Verwirklichung des Tatbestandes des § 99 Abs 1b StVO eine „Teilnahme am Straßenverkehr im Zustand einer bewusst herbeigeführten Berauschung durch Suchtgift“ verlangt. Dem kann das erkennende Gericht nicht folgen. Die Tatbestandserfüllung des § 99 Abs 1b StVO erfordert lediglich das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Fahrzeuges in einem durch (Alkohol oder) Suchtgift beeinträchtigen Zustand. Diese objektive Tathandlung muss zumindest fahrlässig gesetzt worden sein. Ob die Berauschung bewusst herbeigeführt wurde, ist in diesem Zusammenhang irrelevant.

Die Beschwerdeführerin hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Im vorliegenden Fall wurde allerdings die vom Gesetz vorgesehene Mindeststrafe verhängt, die nicht unterschritten werden kann.

Die Beschwerdeführerin hat wie dargestellt einen groben Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung begangen. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Suchtgifteinfluss zählt zu den schwerwiegendsten Delikten, die im Straßenverkehr begangen werden können. Die aktive Teilnahme am Straßenverkehr unter Suchtgifteinfluss zählt ohne jeden Zweifel zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und ist als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren.

3.5. Zu der im Straferkenntnis vorgenommenen Vorschreibung von Barauslagen ist festzuhalten, dass diese in § 5a StVO vorgesehen ist. Es ist die von der Gerichtsmedizin GmbH gelegte Kostennote (datiert mit 26. April 2019) über 792 Euro, die am 2. Mai 2019 bei der belangten Behörde einlangte, binnen offener Frist geltend gemacht worden. Somit war die Vorschreibung als Barauslage im angefochtenen Straferkenntnis zulässig.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Suchtgifteinfluss ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar